

Staatsminister v. Könnert: Die Absicht des Hrn. Abg. v. Carlowik ist gar nicht zweifelhaft, daß er Denjenigen nicht so hart bestraft wissen will, der aus Ehrliche ein solches Verbrechen begeht; es wird nur schwer sein, ein Kriterium für den Richter ausfindig zu machen, ob ein Duell aus Ehrliche begangen oder absichtlich hervorgerufen worden ist, weil die Begriffe von Ehrliche sehr schwankend sind und zum Theil auf Standesbegriffen beruhen.

Domherr D. Günther: Auch ich pflege mich, wenn ich erwägen will, ob ein Gesetz zweckmäßig oder nicht zweckmäßig sei, gewöhnlich in den Standpunkt zu versetzen: Was würdest Du als Richter thun? In welchem Falle würdest Du glauben, daß dieses Gesetz an seiner Stelle, seiner Anwendung nützlich sei? Und hier muß ich offenherzig bekennen, daß der Art. 197 b. mir ein solcher zu sein scheint, bei welchem der Richter, wenn er ihn anwenden soll, in große Verlegenheit kommen würde, ja wohl kaum einen Fall finden wird, wo er ihn gerne zur Anwendung bringen möchte. Ich habe lange nachgedacht, aber keinen entdeckt! Doch ich sage zu viel, nein, es giebt einen solchen Fall, wo der Artikel billig zur Anwendung kommen könnte. Aber das ist freilich ein Fall, den die verehrte Deputation bei der Fassung der Paragrafhe schwerlich im Auge gehabt hat. Es wäre das sogenannte Schießen mit goldenen Kugeln, d. i. der Fall, wo Jemand einen Andern fordert und zum Duell gleichsam zwingt, bei dem er voraussehen kann, daß jener sich nicht stellen, sondern durch ein Geldopfer sich von dem Duell loskaufen werde. Das wäre ein Fall, wo allerdings Zuchthausstrafe nicht unbillig wäre. Mir ist ein solcher Fall zwar nicht vorgekommen, allein ich habe in Romanen und Zeitschriften gelesen, daß es Leute giebt, die in Bädern und andern Orten herumreisen, alte, kränkliche, reiche Herren, oder auch junge schüchterne Leute aufsuchen, ihnen querelle allemande machen, sie dann herausfordern, und nun für 100 Dukaten oder 100 Louis'dor oder sonst nach einer billigen mäßigen Vermögenstaxe die Herausforderung zurücknehmen. Davon bestreiten sie nun ihre Bedürfnisse. Allein das würde ein Fall sein, der gar nicht unter das Duell zu rechnen ist, sondern unter das Kapitel der Erpressung fallen würde. Somit muß ich denn bekennen, daß ich mich nicht dazu bestimmen könnte, für diese Zusatzparagrafhe zu stimmen.

v. Weick: Ich würde nach dem, was über den Zusatzartikel gesprochen ist, meine Ueberzeugung nur dahin aussprechen können, daß derselbe lieber ganz wegbleibe. Ich will keineswegs in den Verdacht kommen, als wenn ich Partei von dergleichen Händelsuchern oder Kaufbolden nehmen wollte. Ich glaube, daß der Richter in weit weniger Verlegenheit kommen würde, wenn er sich überhaupt nur nach den Bestimmungen des 196. Art. hält, wo ihm doch die einzelnen Strafmaße für die speziellen Fälle so viel Spielraum darbieten, daß er nicht in Verlegenheit kommen werde, denjenigen Fall, wo er einen Krakeler vor sich hat, mit einer härteren Strafe zu belegen.

Ich sollte daher meinen, daß es geradner sei, den Art. 197 b. lieber ganz in Wegfall zu bringen.

Secr. Harz: Ich kann mich unmöglich davon überzeugen, daß Art. 197 b. ohne alle praktische Anwendung sein sollte. Wem unter uns möchten nicht aus den Universitätsjahren einzelne Fälle bekannt sein, auf welche die Vorschriften dieses Artikels recht wohl paßten. Wo es nach den vorgefaßten Begriffen und den angenommenen Regeln nur auf dieses und jenes Wort ankommt, um ein Duell zu erzwingen, da wird es sich doch sehr leicht zeigen, ob so ein Wort ohne irgend eine Veranlassung ausgesprochen worden ist oder nicht. Daß es Fälle giebt, und nicht selten, wo dessen ungeachtet eine entehrende Strafe zu hart sein würde, davon bin ich überzeugt, und deshalb eben dürfte es wünschenswerth sein, dem Richter die von mir vorgeschlagene Wahl zwischen Arbeitshaus und Zuchthaus zu lassen. So viel über mein Amendement. Ich wende mich nun zu der Veränderung, welche die Deputation mit ihrem eigenen Vorschlage vorgenommen hat. Sie hat den Artikel, wie er im Berichte der geehrten Kammer in Antrag gebracht worden ist, in zwei Punkten verändert. Der Artikel setzt nämlich voraus, daß nur der hier der erhöhten Strafe verfallen könne, der bereits zweimal wegen Zweikampf in Untersuchung gewesen sei; sie ändert ihn jedoch dahin ab, daß nicht die zweimalige Untersuchung, sondern nur die zweimalige Begehung des Duells erforderlich sein soll, und ich schließe mich hier sehr gern an, da es gewiß ist, daß nur die wenigsten Duellen in Untersuchung kommen, und daß es kein Verbrechen giebt, welches in dem Verhältniß der Zahl der Contraventionen so selten in die Hand des Richters gelangt. Allein mit der zweiten Veränderung der Deputation bin ich nicht einverstanden: es soll nach dem jetzt gemachten Vorschlage genügen, wenn nur erwiesen ist, daß das dritte Duell ein muthwilliges gewesen. Es wäre zu hart, wenn eine so große Strafe hier schon eintreten sollte. Ich setze nämlich voraus, daß der Richter jeden muthwilligen Duellanten ohnehin schon härter bestrafen wird innerhalb der Grenzlilien, wie sie Artikel 196. vorschreibt, und daher glaube ich, es bedürfe des Artikels 197 b. nicht, um Diejenigen, die muthwillig das Duell suchen, an sich zu bestrafen, sondern nur um Diejenigen, die sich ein Geschäft daraus machen, das Duell zu suchen, angemessen zu treffen. Auf diese nur würde nach meinem Wunsch der Artikel 197 b. Anwendung finden, um sie von einem so verdammungswürdigen Verfahren abzuhalten, und deswegen glaube ich, daß diese harte Strafe nur da eintreten könne, wo erweislich Jemand von dem Charakter wäre, daß er ohne Veranlassung wiederholt Handel sucht. Das kann man aber nicht schon dann sagen, wenn sich Jemand zweimal bereits duellirt hat; er kann vielleicht 20 Duellen gehabt haben, ohne daß ihm nachzusagen ist, er habe sie muthwillig herbeigeführt. Also nur für den Fall, wo Jemand erweislich dreimal ohne Veranlassung Handel suchte, die zum Zweikampf führten, würde ich wünschen, daß die Disposition des Artikels 197 b. einträte. Der hochgestellte Herr Referent hat sich erboten, eine Fassung in diesem Sinne zu